

---

**Satzung**  
zur Anordnung und äußeren Gestalt von  
Werbeanlagen  
sowie  
zur Anordnung von Warenautomaten  
in der Stadt Rheinsberg

**Örtliche Bauvorschrift zu den besonderen Anforderungen an die Außenwerbung in der Stadt Rheinsberg**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 89 der Brandenburgischen Bauordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 20.03.1997 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung erlassen:

**Satzungsziele:**

- (1) Diese Satzung, als städtebauliches Instrument, dient dem öffentlichen Recht zur hoheitlichen Steuerung und Durchsetzung von Gestaltungszielen für die Gestalt, Anordnung und Zulassung von Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Anwendung der Satzung hat zum Ziel, das kulturell bedeutende Stadtbild Rheinsbergs zu schützen, aufzuwerten und weiterzuentwickeln.

Maßnahmen der Außenwerbung können das Erscheinungsbild und die architektonische Wirkung von Bauwerken, baulichen Ensembles und städtebaulichen Räumen wesentlich beeinflussen und ändern.

Die Bewahrung des Ortsbildes besitzt Vorrang gegenüber Einzelinteressen der Gebäude- und Grundstücksnutzung. Die Satzung hat die Aufgabe, zwischen der kommunalen Verantwortung zur Wahrung der kulturellen Werte und wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu vermitteln.

- (3) Die vorliegende Satzung regelt umfassend die allgemeinen Kriterien zur Anordnung und Ausführung von Werbeanlagen sowie zur Anordnung von Warenautomaten.

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Vorschriften</b>	
- § 1    Begriffsbestimmungen .....	3
- § 2    Geltungsbereiche .....	4
<b>Teil 2</b> <b>Anforderungen und zusätzliche Anforderungen</b>	
- § 3    Häufung von Werbeanlagen .....	5
- § 4    Einfügen von Werbeanlagen in die Fassade	5/6
- § 5    Glasflächen von Schaufenstern und Türen	6
- § 6    Allgemeine Produktwerbung .....	6
- § 7    Leuchtwerbung .....	7
- § 8    Farben .....	7
- § 9    Markisen, Rolläden und Fensterläden .....	7
- § 10   Ausleger .....	7
- § 11   Werbeaufsteller .....	8
- § 12   Transparente und Straßenschmuck .....	8
- § 13   Schaukästen .....	8
- § 14   Werbung in Außenanlagen .....	8
- § 15   Warenautomaten .....	9
- § 16   Maßliche Festlegungen .....	10
<b>Teil 3</b> <b>Rechtsvorschriften</b>	
- § 17   Genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Warenautomaten .....	11
- § 18   Abweichungen .....	11
- § 19   Ordnungswidrigkeiten .....	11
- § 20   Inkrafttreten .....	12
<b>Anlage</b> Karte der Geltungsbereiche	

## TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung wird verstanden unter

- (1) **Werbeanlagen:** alle ortsfesten, dauerhaft oder zeitweilig errichteten Einrichtungen, die der Information, Kennzeichnung oder Werbung dienen.
- (2) **Werbung:** die überwiegend graphische oder typographische Gestaltung von Flächen sowie der Einsatz von Bildmedien zur Anzeige einer Gewerbeeinrichtung, einer Dienstleistung oder sonstigen Geschäftshandlung.
- (3) **Allgemeine Produktwerbung:** die Gestaltung von Flächen sowie der Einsatz von Bildmedien zur Anzeige eines im kommerziellen Sinne vermarktbares Produktes.
- (4) **Werbeträger:** die technisch-konstruktive und gestalterisch abgestimmte Kombination von Elementen der Werbung, Information und Kennzeichnung mit einem entsprechenden Anbringungs-, Aufstellungs- oder Befestigungssystem.  

Hierzu gehören insbesondere einheitlich gestaltete Werbeträger, die die Werbehinweise mehrerer Einrichtungen aufnehmen, Werbesäulen, Werbung an Bushaltestellen usw.
- (5) **Fassadenbeschriftung:** auf der Fassade aufgemalte oder befestigte Einzelbuchstaben oder Schreibschriften.
- (6) **Ausleger:** senkrecht zu der Fassade befestigte, über die Gebäudeflucht hinausragende Werbeanlagen.
- (7) **Gebäudefront:** eine durch architektonische Elemente abgeschlossene, straßenseitige Fassade eines Gebäudes; bei Eckgebäuden die Fassade, die den Hauptzugang der betreffenden Gewerbeeinrichtung aufweist.
- (8) **Warenautomaten:** alle Verkaufs-, Handels- oder Dienstleistungen, die unabhängig von Verkaufspersonal oder tageweislich unbefristet im öffentlichen Bereich genutzt werden können.

§ 2  
**Geltungsbereiche**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Gebiete:
  1. Gesamtgeltungsbereich
  2. Historischer Stadtkern (A)
  3. Erweitertes Stadtgebiet (B)
  
- (2) Die Karte mit Eintragung der Geltungsbereiche ist Bestandteil dieser Satzung.

## TEIL 2 ANFORDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

### § 3

#### Häufung von Werbeanlagen.

- (1) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe, Form und Material einheitlich zu gestalten. Dies gilt nicht für Werbeausleger.
- (2) Die Anzahl mehrerer Werbeanlagen auf einer Gebäudefront ist begrenzt
  1. im Geltungsbereich A auf eine Werbeanlage pro Gewerbeeinheit.
  2. im übrigen Geltungsbereich auf eine Werbeanlage und einen Ausleger pro Gewerbeeinheit.
  3. Die Beschriftung von Schaufenstern und Glastüren kann im Gesamtgeltungsbereich entspr. § 16, Tab. 1 jeweils zusätzlich erfolgen.
- (3) Bei hofseitigen Gewerbeeinheiten, deren Haupteingänge sich nicht in der Gebäudefront befinden, ist Werbung zulässig
  1. über oder neben der Tordurchfahrt bei nicht mehr als einer hofseitigen Gewerbeeinheit;
  2. in der Tordurchfahrt;
  3. auf Hinweistafeln an der Gebäudefront, soweit diese in Größe, Form und Material einheitlich gestaltet sind und jeweils eine Größe von 0,1 qm nicht überschreiten.

### § 4

#### Einfügen von Werbeanlagen in die Fassade

- (1) Werbeanlagen sind unzulässig an und auf Brandwänden, Giebelflächen traufständiger Gebäude, Türen und Toren.
- (2) Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungs- und Schmuckelemente nicht verdecken oder überschneiden, nicht mit Spiegeln unterlegt und nicht beweglich eingerichtet sein.
- (3) Werbeanlagen haben zu allen Fassaden- und Schmuckelementen einen Mindestabstand von 15 cm, bei Einzelbuchstaben einen Mindestabstand von 8 cm einzuhalten.

- (4) Werbeanlagen dürfen nicht seitlich über die Außenkanten der darunterliegenden Schaufenster oder Einfahrten hinausreichen. Dieses gilt nicht für Einzelbuchstaben.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht seitlich über das Gebäude hinausragen.
- (6) Werbeanlagen aller Art müssen mindestens 15 cm, bei Einzelbuchstaben mindestens 8 cm unter der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Anforderungen aus Satz 2 (Verdecken gliedernder Architekturelemente) gelten entsprechend.

Satz 6 gilt ungeachtet der gewerblichen Nutzung weiterer Geschosse.

- (7) Das Anbringen von Vertikalwerbung sowie das Umrahmen von Fassadenöffnungen mit Werbeanlagen ist unzulässig.
- (8) Werbeanlagen im Geltungsbereich A sind ausschließlich als Fassadenbeschriftung, auf der Fassade befestigten, nicht selbstleuchtenden Einzelbuchstaben oder Schreibschriften und/oder Piktogramme auszuführen. Die Abmessungen gemäß § 16, Tab. 1 sind einzuhalten.

Ausnahmen sind zulässig

1. für Werbetafeln bis 0,2 qm
2. für Ausleger gemäß § 10
3. für Glasflächen von Schaufenstern und Türen gemäß § 5.

#### § 5

##### **Glasflächen von Schaufenstern und Türen**

- (1) Werbeanlagen auf Schaufenstern und Glastüren sind ausschließlich als Einzelbuchstaben zulässig, soweit sie die in § 16, Tab. 1 festgesetzten Abmessungen nicht überschreiten.

#### § 6

##### **Allgemeine Produktwerbung**

- (1) Allgemeine Produktwerbung ist nur zulässig in Verbindung mit dem Namen oder der Bezeichnung des Gewerbes. Dabei darf der Flächenanteil der allgemeinen Produktwerbung max. 20 % der Fläche der gesamten Werbeanlage betragen.

Ausnahmen sind zulässig auf einheitlich gestalteten Werbeträgern, deren Planung, Ausführung und Errichtung der Gemeinde unterliegen oder von dieser veranlaßt werden.

§ 7

**Leuchtwerbung**

- (1) Bewegliche (laufende) Werbeanlagen und Lichtwerbung mit Wechselschaltung sind nicht zulässig.
- (2) Im Geltungsbereich B sind selbstleuchtende Werbeanlagen nur als Ausleger zugelassen. Alle anderen Werbeanlagen dürfen nur angeleuchtet werden.
- (3) Im Geltungsbereich A sind selbstleuchtende Werbeanlagen generell untersagt.

§ 8

**Farben**

- (1) Die Farbgestaltung der Werbeanlage darf die beabsichtigte Farbgestaltung der Fassade nicht stören. Signal- und Leuchtfarben auf Werbeanlagen sind unzulässig. Hierzu gehören unter anderen die RAL- (oder RAL-ähnlichen) Töne:

RAL 1026	Leuchtgelb	RAL 3024	Leuchttrot
RAL 2005	Leuchtorange	RAL 3026	Leuchthellrot
RAL 2007	Leuchthellorange		

§ 9

**Markisen, Rolläden und Fensterläden**

- (1) Werbung auf Markisen ist im Geltungsbereich A und B nur auf der Abschlußfahne einer Markise zulässig.
- (2) Werbung auf Rolläden und Fensterläden ist unzulässig.

§ 10

**Ausleger**

- (1) Ausleger sind im Geltungsbereich A nicht zulässig.

Ausnahmen bilden

1. handwerklich hergestellte Berufs- und Innungsschilder
2. Ausleger, die keine geschlossene Ansichtsfläche bieten, sondern durchstoßen oder durchsichtig sind.

Die Abmessungen gem. § 16, Tab. 1 sind jeweils einzuhalten.

§ 11

**Werbeaufsteller**

- (1) Werbeaufsteller sind im Geltungsbereich A und B unzulässig.

Ausnahmen sind zulässig bei

1. Geschäftseröffnungen für Werbeaufsteller, Fassadentransparente und Werbefahnen für eine befristete Zeit von 3 Monaten.
2. beschreibbaren Werbetafeln für gastronomische und lebensmittelverarbeitende Gewerbe. Die Anzahl ist auf eine Tafel pro Gewerbeeinheit zu beschränken.
3. Fahrradständern als Werbeträger, wenn diese ausschließlich auf Namen und Gewerbeart hinweisen.

§ 12

**Transparente und Straßenschmuck**

- (1) Über die Straße oder zwischen Bauwerken gespannte Werbetransparente sowie Lichterketten, Girlanden, o.ä. sind unzulässig. Ausnahmen sind zulässig für befristete Maßnahmen bei Veranstaltungen der Gemeinde, kulturellen Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie für Schmuckeinrichtungen an Fest- und Feiertagen, die die Gemeinde selbst installiert oder installieren läßt.

§ 13

**Schaukästen**

- (1) Schaukästen sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung und nur bei gastronomischen Einrichtungen zulässig, soweit die Abmessungen aus § 16, Tab. 1 eingehalten werden. Die Anzahl ist auf zwei Stück je Einrichtung zu begrenzen, die in unmittelbarer Nähe zur Eingangstür anzubringen sind.

Ausnahmen sind zulässig bei

1. öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen
2. kulturellen Einrichtungen.

§ 14

**Werbung in Außenanlagen**

- (1) Werbeanlagen dürfen nicht auf Grün- und Freiflächen errichtet und nicht an Einfriedungen wie Mauern und Zäunen sowie an Bäumen angebracht werden. Dieses gilt jedoch nicht für zeitlich befristete Bauschilder.

§ 15

**Warenautomaten**

- (1) Warenautomaten sind generell nur an oder in Verbindung mit massiven Gebäuden zulässig, die Anzahl ist auf einen Warenautomaten pro Gebäudefront zu beschränken.
- (2) Warenautomaten sind im Bereich A an straßenseitigen Gebäudeflächen und an von öffentlichen Bereichen aus einsehbaren Gebäudeflächen unzulässig.

§ 16

**Maßliche Festsetzungen**

- (1) Für die maßlichen Festlegungen von Werbeanlagen im Geltungsbereich gilt Tabelle 1.
- (2) Maßgeblich sind die Abmessungen, die durch ein die Werbeanlage umschreibendes gedachtes Rechteck gebildet werden. Angegeben sind zulässige Maximalwerte.

Tabelle 1		G e l t u n g s b e r e i c h		
		A	B	Gesamt
Flächenwerbung (Werbetafeln)	Länge	/	1/2 L Gebäudefront	
	Höhe	/	40 cm	60 cm
	Fläche	0,2 qm	/	/
Werbefahren:		Breite max. 0,40 m, Höhe max. 2,00 m.		
Einzelbuchstaben	Höhe	40 cm	40 cm	60 cm
	Tiefe	10 cm	10 cm	15 cm
Ausleger	Fläche	0,5 qm	0,5 qm	0,8 qm
	Breite der Werbefläche	0,7 m	0,7 m	0,9 m
	Tiefe	/	15 cm	15 cm
	Auskragung ab Gebäudeflucht	0,8 m	0,8 m	1,2 m
Werbefläche an Schaufenstern und Glastüren	Anteil der Werbefläche an Gesamtfläche (Glasfläche)	20 %	20 %	20 %
Schaukasten	Fläche	0,2 qm	0,2 qm	0,2 qm
	Tiefe	15 cm	15 cm	15 cm

### TEIL 3 RECHTSVORSCHRIFTEN

#### § 17

##### **Genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Die Errichtung, die Erneuerung und die Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne dieser Satzung bedürfen im Geltungsbereich A (historischer Stadtkern) entsprechend § 89, Abs. 1 Nr. 6 BbgBO der Genehmigung und sind bauantragspflichtig.

Ausgenommen sind:

- Werbeschilder mit einer Grundfläche bis 0,2 qm
- Werbung an Schaufenstern und Glastüren gem. § 5
- Werbung auf Abschlußfahnen von Markisen gem. § 9
- Werbeaufsteller gem. § 11

#### § 18

##### **Abweichungen**

- (1) Abweichungen sind zulässig, wenn vom Antragsteller nachgewiesen werden kann, daß die Anbringung von Werbeanlagen, ausgenommen die Beschriftung von Schaufenstern, nach den Anforderungen dieser Satzung nicht möglich bzw. nicht genehmigungsfähig ist.
- (2) Abweichungen sind zulässig für künstlerisch gestaltete Werbeanlagen, soweit sie mit den Satzungszielen vereinbar sind.
- (3) Sind aus Gründen des Denkmalschutzes, des Brandschutzes oder anderen zwingenden Erfordernissen Abweichungen von den §§ 3 bis 16 erforderlich, können diese zugelassen werden.

#### § 19

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87, Abs. 1, Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 - 18 dieser Satzung zuwiderhandelt.


Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur jeweils zulässigen Höchstgrenze der Brandenburgischen Bauordnung geahndet werden.

§ 20


**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die "Örtliche Bauvorschrift zur Außenwerbung in der Stadt Rheinsberg" vom 23. Mai 1991 außer Kraft.

Rheinsberg, den 20.03.1997

  
.....  
Der Bürgermeister

Rheinsberg, den 20.03.1997

  
.....  
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung